

**Dr. Krafczyk und Partner**

Rechtsanwälte mbB

# Krankenhausreform

**Das Krankenhausstrukturgesetz - Implikationen für  
eine Qualitätsorientierung im Krankenhaus**

## Probleme und Ziele der Krankenhausversorgung:

Vor dem Hintergrund der demographischen und regionalen Veränderungen und des medizinisch-technischen Fortschritts strebt die Bundesregierung erneut eine Änderung der Rahmenbedingungen an.

Ausgehend von einem hohen Qualitätsniveau der Krankenhausversorgung soll mit dem Gesetz auch in Zukunft eine **gut erreichbare, qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung** sichergestellt werden.

## Rechtslage heute:

---

Alle voll- und teilstationären Krankenhausleistungen, mit Ausnahme von psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen, werden über **diagnosebezogene Fallpauschalen** (Diagnosis Related Groups – **DRGs**) vergütet. (*GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000*)

Mit der DRG-Einführung verfolgte der Gesetzgeber folgende Ziele:

## Ziele der DRG-Einführung:

---

- Verkürzung der Verweildauer
- Stabilisierung der Ausgaben der GKV
- leistungsbezogene Vergütung
- mehr Transparenz über Leistungen und Kosten
- mehr Wettbewerb der Krankenhäuser untereinander
- Förderung des Strukturwandels

## Ziel der ursprünglichen Reform:

---

Stärkung von Qualität und Effizienz der Versorgung über den Wettbewerb zwischen den Krankenkassen und zwischen den „Leistungserbringern“

**Im Klartext: Die Finanzierung unrentabler Standorte sowie die Vergütung nach starre Versorgungsstrukturen sollte über den Wettbewerb eliminiert werden.**

## Folgeprobleme und Herausforderungen

- demografischer Wandel
  - medizinischer Fortschritt
  - mehr Patienten, die „kürzer“ liegen
  - unzureichende Finanzierung der Betriebskosten
  - mangelhafte Investitionsfinanzierung
- Gegenfinanzierung
- GBA-Vorgaben
  - Gesetzliche Vorgaben
  - MDK-Prüfungen
- Fachkräftemangel
    - Ärzte UND Pflege

## Krankenhausstrukturgesetz (KHSG):

Der Kabinettsentwurf liegt seit dem 10. Juni 2015 vor:

- Sicherstellung einer gut, schnell erreichbaren Versorgung durch künftige **Sicherstellungszuschläge**
- **Aber:** Hohe Qualität und Erfahrung wichtiger als Nähe
- Bewertung der Versorgungsqualität durch **Qualifikationsindikatoren** (G-BA) zur Festlegung maßgeblicher (verpflichtender) Qualitätskriterien
- **Qualitätszu- und -abschläge** für außerordentlich gut bzw. unzureichende Qualität als finanzieller Anreiz zur Verbesserung der Versorgungsqualität

## Krankenhausstrukturgesetz (KHSG):

- **Prüfung** der Einhaltung von **Qualitätsvorgaben** durch den **MDK** (Verstoß = Qualitätsverbesserungsmaßnahmen bzw. Minderung der Vergütung)
- **Mindestmengenregelung** zur Sicherung der Qualität (Keine Vergütung bei Behandlung ohne Erreichung der Mindestmenge)
- Verhinderung von Operationen aus „wirtschaftlichen Gründen“ durch strukturiertes qualitätsgesichertes **Zweitmeinungsverfahren** (GKV-VSG)

## Krankenhausstrukturgesetz (KHSG):

- Anreiz zur „guten Leistung“ durch **Zuschlag** bei hoher Qualität oder bei der Wahrnehmung **besonderer Aufgaben**, z.B. Zentrum für spezielle Erkrankungen
- Stärkung der Spitzenmedizin – Erbringer von besonderen Leistungen werden besser finanziert (Neben Qualitätszuschlägen können Kliniken mit besonderen Aufgaben einen **Zuschlag** erhalten – z.B. wenn Dokumentationsaufgaben oder klinikübergreifende Beratung)

## Krankenhausstrukturgesetz (KHSG):

- Förderung von **Umstrukturierungsmaßnahmen** im stationären Bereich (*Umwandlung ungenutzter Kapazitäten in Gesundheits- und Pflegezentren oder in Hospizen*) durch **Strukturfond** (1 Milliarde Euro)
- Krankenhäuser mit **Notfallversorgung** erhalten Zuschläge, Krankenhäuser ohne Notfallversorgung erhalten Abschläge

## Folgen des Krankenhausstrukturgesetz (KHSG):

Keine Lösung der zentralen Probleme der Krankenhäuser, an einigen Stellen werden diese sogar verstärkt:

- Ersatzlose Streichung des Versorgungszuschlags (Budgetkürzungen)
- Minimale Anhebung des Landesbasisfallwerts, keine vollständige Abschaffung der doppelten Degression
- Verschlechterung der Rahmenbedingungen zur Verhandlung der Landesbasisfallwerte ab 2020
- Anhebung des Mehrleistungsabschlags

## Folgen des Krankenhausstrukturgesetz (KHSG):

- Keine Lösung für die völlig **unzureichende Investitionskostenfinanzierung** durch Strukturfonds zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen und die Förderung des Abbaus von Überkapazitäten, zur Konzentration von Krankenhausstandorten und zur Umwandlung von Krankenhäusern in „nicht akutstationäre lokale Versorgungseinrichtungen“
- Das **Pflegestellenförderprogramm** löst das Personalproblem nicht
- Bürokratieaufbau getarnt als Qualitätszuwachs: „Qualität“ durch Kontroll- und Sanktionsmechanismen? Der MDK ist zur Überprüfung keine objektive Instanz

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

---

**Ulf Gräber**  
**Rechtsanwalt**

**Dr. Krafczyk & Partner Rechtsanwälte mbB**

**Nienburger Straße 16**  
**30167 Hannover**

**Telefon: + 49 (0511) 1 21 71-0**  
**Telefax: + 49 (0511) 1 21 71-21**

**e-mail: [info@krafczyk.de](mailto:info@krafczyk.de)**  
**web: [www.krafczyk.de](http://www.krafczyk.de)**